

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. zum Entwurf des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bau und Technik LG 2.1 (SächsAPOBau-LG 2.1)

I. Allgemeine Ausführungen:

Die Neufassung der SächsAPOBau-LG 2.1 soll die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst aus dem Jahr 2003 ablösen, da letztgenannte inhaltlich nicht mehr dem geltenden Dienstrecht entspricht. Vor dem Hintergrund der umfassenden dienst- und laufbahnrechtlichen Änderungen im Sächsischen Beamtengesetz und in der Sächsischen Laufbahnverordnung nach der Föderalismusreform I ist eine Novellierung der SächsAPOBau-LG 2.1 notwendig geworden. Darüber hinaus wurden weitere Folgeänderungen vorgenommen wie z. B. der Verzicht auf die Festlegung einer Höchstaltersgrenze. Die erforderlich gewordenen Anpassungen sind im Wesentlichen nicht zu beanstanden; Anmerkungen zu einzelnen Regelungen haben wir unter II. zusammengefasst.

Zu erwähnen ist vorab, dass die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Ausbildung von Baureferendaren und Anwärtern für die Laufbahn des bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Jahr 1994 weiterhin gilt. Auf dieser Grundlage sollen die sächsischen Anwärter und Anwärterinnen auch zukünftig im Freistaat Bayern ausgebildet werden.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 14 – Zulassung zur Laufbahnprüfung

Nach Absatz 2 wird zur Laufbahnprüfung nach Entscheidung der Prüfungsbehörde zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst nach § 9 ordnungsgemäß und erfolgreich abgeleistet hat. Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Zwar werden in §§ 9 und 10 (Durchführung des Vorbereitungsdienstes und Beurteilung während der Ausbildung) Vorgaben zur Gliederung des Vorbereitungsdienstes, zu Aufgaben der Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen etc. gemacht; auch wird festgelegt, dass unmittelbar vor Abschluss des jeweils geleisteten Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung des Anwärters von der jeweiligen Ausbildungsstelle vorgenommen wird. Darüber hinaus ist geregelt, dass die Beurteilungen dem Anwärter in vollem Wortlaut bekannt gegeben und mit ihm besprochen werden sollen.

Dennoch ist nach unserer Einschätzung unklar, nach welchen Kriterien die Prüfungsbehörde zu der Entscheidung gelangt, dass der Vorbereitungsdienst nicht erfolgreich abgeleistet worden ist mit der Folge, dass der Anwärter nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen wird. Insoweit sollten Kriterien in die SächsAPOBau-LG 2.1 aufgenommen werden, wann es zu einer Nichtzulassung kommen kann. Auch wäre es nach unserer Auffassung sinnvoll, den

Anwärter/die Anwärterin im Verlauf des Vorbereitungsdienstes rechtzeitig, wenn sich abzeichnet, dass es zu einer Nichtzulassung kommen könnte, darüber zu unterrichten. Auf diese Weise könnte zumindest noch die Gelegenheit gegeben werden, eine Verbesserung in den verbleibenden Ausbildungsabschnitten zu erzielen.

Zu § 16 – Prüfungsausschuss und Prüfer

In Absatz 7 ist festgelegt, dass der Prüfungsausschuss bestimmen kann, dass Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

Insoweit sollte aus unserer Sicht sichergestellt sein, dass in den verschiedenen Prüfungen vergleichbare Anforderungen gestellt werden.

Zu § 17 – Durchführung der Prüfung

In Absatz 3 wird geregelt, dass die mündliche Prüfung in der Regel im Anschluss an die schriftliche Prüfung stattfindet. Unklar ist nach unserer Ansicht, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung erfolgt. Eine gesonderte Ladung für die mündliche Prüfung können wir der SächsAPOBau-LG 2.1 nicht entnehmen. § 13 enthält lediglich die Vorgabe, dass der Anwärter von der Prüfungsbehörde schriftlich (zur Laufbahnprüfung generell) geladen wird und dass die Ladung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zugegangen sein muss. Eine ähnliche Regelung, in der beispielsweise auch ein Mindestzeitraum von zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung festgelegt wird, wäre nach unserer Einschätzung sachgerecht und notwendig.

Zu § 25 – Wiederholung der Laufbahnprüfung

§ 25 legt fest, dass Anwärter und Anwärterinnen bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit haben; die Wiederholungsfrist soll mindestens drei Monate betragen und ein Jahr nicht überschreiten. Weitergehende Regelungen, wie die Zeit bis zur Wiederholung der Laufbahnprüfung ausgestaltet wird bzw. welche Festlegungen von der Ausbildungsbehörde getroffen werden, sind nicht enthalten. Insoweit wäre nach unserer Auffassung eine zumindest grob skizzierende Regelung, wie der weitere Verlauf der Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung ausgestaltet werden kann, sinnvoll.

gez.

Nannette Seidler
Landesvorsitzende